

straßen zunächst eine herausragende Stellung im Osthandel besessen habe. Durch kriegsrische Ereignisse und durch den Aufstieg der Konkurrenten Augsburg und Nürnberg, das anders als Regensburg nicht allein auf den Transithandel angewiesen war, sondern auch eigene Produktion vorzuweisen hatte, habe Regensburg seine führende Stellung schließlich eingebüßt. Wagner-Braun stellt interessante Ergebnisse vor, beeinträchtigt aber die Lesbarkeit ihres Aufsatzes durch mehrfache Wiederholungen. Klaus Fischer untersucht das spätmittelalterliche Wirtschaftsleben Regensburgs anhand des Runtingerbuches, des einzigen erhaltenen süddeutschen Handelsbuches dieser Zeit (215–230). Die Quelle liefert erstaunliche Erkenntnisse, sowohl über die Handelsbeziehungen der Familie als auch über ihre Steuerhinterziehungen (226).

Die beiden abschließenden Beiträge beschäftigen sich mit der Musikwissenschaft. David Hiley stellt die Regensburger Quellen zum mittelalterlichen Choralgesang vor (233–242) und regt eine Konkordanz an. Andreas Pfisterer, „Die Überlieferung des *Ite missa est* in Regensburger Handschriften“ (243–253) interpretiert die Entwicklung des Entlassungsrufs der Messe als Bewahren von lokalen Sondertraditionen (249 u. 251). Seine sinngemäße Übersetzung des *Ite missa est* (243) ist zwar interessant, dürfte aber den theologischen Sinn dieser Formel nicht ganz treffen.

Insgesamt bietet der von Peter Schmid herausgegebene Band wertvolle Impulse für die weitere Erforschung der Regensburger Stadtgeschichte, die möglicherweise auch für die historische Forschung in anderen Reichsstädten weiterführende Anregungen liefern.

Tübingen

Nicole Horvath

van Rhijn, Carine: *Shepherds of the Lord. Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period (Cultural Encounters in the Late Antiquity and the Middle Ages, Bd. 6)*, Turnhout, Brepols 2007, VIII, 246 S., Ln., 978-2-503-52319-4.

„*Capitula episcoporum*“ sind (in moderner Terminologie) eine spezifische Form bischöflicher Verordnungen für den Diözesanklerus, die im Zuge der karolingischen Kirchenreform bald nach 800 aufkam, im Frankenreich nördlich der Alpen eine beachtliche Verbreitung fand (häufig auch über die Grenzen der ursprünglich betroffenen Sprengel hinaus) und mit einigen Ausläufern im frühen 10. Jahrhundert wieder verschwand. Die erstmalige Zusammenstellung und kommentierte kritische Edition der über 30 Texte im Rahmen der

MGH (1984–2005) gab offenbar die Veranlassung zu der vorliegenden Untersuchung, die sich der inhaltlichen Würdigung und historischen Einordnung widmet.

Die Vf. geht in fünf Schritten vor. Zunächst führt sie in die Texte ein und grenzt diese zugleich gegen andere Quellengattungen ab, die auch von den Bemühungen um die Reform der fränkischen Kirche zeugen (Herrscherkapitularen, Konzilsakten). Dann handelt sie allgemein vom Klerus in zeitgenössischer Auffassung und vom Verhältnis zur bischöflichen Autorität. Kernstück des Buches sind die Kapitel 3 und 4, worin die *Capitula episcoporum* der Zeit von 800 bis 820 und diejenigen von 850 bis 875 gesondert betrachtet und Unterschiede in den Inhalten und den dahinterstehenden Idealvorstellungen herausgearbeitet werden. Ging es anfangs vornehmlich um Grundfragen des Vollzugs der Liturgie und der Sakramentspendung samt den erforderlichen theologischen Kenntnissen, so dominiert später der Rückgriff auf bereits vorhandene Normen und sachlich die Eindämmung disziplinärer Missstände, zum guten Teil infolge der laikalen Kirchenherrschaft. Das letzte Kapitel bietet einen Ausblick auf den weiteren sozialgeschichtlichen Rahmen und geht dabei u. a. auf die sehr unterschiedliche ökonomische und rechtliche Situation der Landkleriker, auf ihr gesellschaftliches Ansehen und ihre Reaktionen auf bischöfliche Zurechtweisungen ein.

Der Ertrag besteht nicht in einer umfassenden These, sondern in einer Vielzahl einzelner Beobachtungen und hält sich insgesamt in Grenzen. Das liegt nicht allein daran, dass nicht selten bloße Paraphrase der Texte an die Stelle eindringlicher Analyse tritt, sondern vor allem am selektiven Umgang mit dem breiten thematischen Spektrum der *Capitula episcoporum* (wie die Vf. selbst einräumt, S. 10). Die den Kapiteln 3 und 4 zugrundegelegte zeitliche Staffelung lässt den Leser im unklaren über manche Schwierigkeiten bei der näheren Datierung der behandelten Texte, und ganz verfehlt dürfte der in Appendix I (S. 219–228) gemachte Versuch sein, einen im 1. Band der MGH-Edition enthaltenen Text („Ghär-bald I“) entgegen der Korrektur im 4. Band doch als ein Bischofskapitular der Zeit Karls des Großen in Anspruch zu nehmen. Außerhalb der *Capitula episcoporum* ist zudem die Quellenkenntnis der Vf. durchaus lückenhaft; insbesondere ist ihr der 4. *Concilia*-Band der MGH (1998) mit den Synoden von 860 bis 874 offenbar entgangen. Vollends skeptisch stimmen schließlich zahlreiche Flüchtigkeiten bei der Wiedergabe lateinischer Texte.

So wird man wohl nur von einem ersten Vorstoß zur Auseinandersetzung mit der neu-

erdings bequem zugänglich gewordenen Quellengruppe sprechen dürfen, der in seiner Wirkung auch noch dadurch beeinträchtigt

ist, dass weder ein Personen- noch ein Sach- oder Stellenregister geboten werden.

München

Rudolf Schieffer

Reformation und Frühe Neuzeit

Arnold, Claus: Die römische Zensur der Werke Cajetans und Contarinis (1558–1601). Grenzen der theologischen Konfessionalisierung. Römische Inquisition und Indexkongregation, Bd. 10, hrsg. v. H. Wolf, Paderborn, Schöningh-Verlag, 2008, 454 S., Geb., 978-3-506-76437-9.

Die an der Universität Münster approbierte Habilitationsschrift skizziert einleitend die divergente Rezeption der Theologie Cajetans und Contarinis, die in manchen Punkten dem nachtridentinischen Standard nicht entsprach, referiert die Thesen der jüngeren Forschung zur überwiegend negativ bewerteten kulturgeschichtlichen Wirkung der römischen Inquisition, die überwiegend negativ bewertet wird, diskutiert das Konzept W. Reinhardts, das weitgehende theologische Vereinheitlichung als Voraussetzung katholischer Konfessionalisierung postuliert, und informiert knapp über die Entwicklung der römischen Indexkongregation im späten 16. Jahrhundert. Die Frage nach dem Umgang der römischen Inquisition und Indexkongregation mit den Werken beider Kardinäle, nach seinen institutionellen und personellen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen und nach den Maßstäben der kirchlichen Kontrollinstanzen ergibt sich aus dem übergreifenden Interesse an der Intensität, dem Ausmaß und der Reichweite theologischer Vereinheitlichung nach dem Konzil von Trient. Dabei ist angenommen, dass die Analyse der römischen Zensur Aufschluss erwarten lässt über die Prämissen, Strategien und Implikationen theologischer Konfessionalisierung. Die folgende Untersuchung beschränkt sich denn auch nicht auf eine rein geistesgeschichtliche Perspektive, sondern beachtet sehr genau auch die jeweiligen für den Entscheidungsprozess relevanten personalen Konstellationen und institutionellen Gegebenheiten, um den Einfluss kontingenter bzw. struktureller Faktoren angemessen zu erfassen.

Zu Cajetans Sonderlehren, die bereits Mitte der dreißiger Jahre in die Kritik geraten waren, auf dem Trienter Konzil aber nicht zur Verurteilung ihres Autors führten, finden sich zwei Zensuren, die auf der Basis biographischer Daten und inhaltlicher bzw. paläographischer

Anhaltspunkte in die Zeit der Vorbereitung des Index von 1559 datiert werden können und im einen Fall die ausgeprägte Tendenz, das theologische Urteil vorzugsweise auf die Autorität Thomas von Aquins zu stützen, und im anderen Fall eine entschieden gegenreformatorische Zensurauffassung erkennen lassen, die die Kirche als klerikale Heilsanstalt definierte, ihre zeitgenössische Struktur bereits für ihre Frühzeit postulierte, historische Relativierungen ablehnte und auf Fragen der kirchlichen Disziplin gesteigerten Wert legte. Dass die Werke Cajetans trotzdem unter Paul IV. nicht indiziert wurden, verdankte sich offenbar dem Einfluss des dominikanischen Großinquisitors Michele Ghislieri, der später allerdings als Pius V. in der Furcht vor häretischer Infiltration die theologische Uniformierung auf der Basis des Thomismus betrieb und in der Indexkongregation unter mendikantischer, besonders dominikanischer Führung zu organisieren suchte. Umso bemerkenswerter erscheint der Befund, dass die Monita einer vorliegenden, thomistisch inspirierten dominikanischen Zensur zum Summenkommentar Cajetans nur zum Teil in der 1570 erschienenen Thomas-Ausgabe, der *Editio Pia*, Berücksichtigung fanden. Zumindest in einem Punkt lässt sich vermuten, dass dabei auch die Einsicht in die Grenzen thomistischer Uniformierung eine Rolle spielte, weil der Diskussionsstand eine einseitige Entscheidung in der Frage der Prädestination nicht zuließ. Die konzeptionelle Problematik thomistischer Homogenisierung der katholischen Lehre belegt auch das Scheitern des 1571/1572 intensiv betriebenen Projektes zur Überarbeitung der Schriftkommentare Cajetans. Trotz weitgehender Übereinstimmung in der Kritik an Cajetan und trotz signifikanter Tendenz zur Bevorzugung thomistischer Zensurkriterien boten die eingeholten Gutachten, die eingehend diskutiert werden, kein einheitliches Meinungsbild. Zudem erwies sich die Expurgation, die rechtgläubige Korrektur theologischer Werke, die unter Pius IV. als Alternative zur rigorosen Verbotspraxis Pauls IV. eingeführt wurde, als theologisch problematisches Verfahren, nicht zuletzt weil sie den kontroverstheologisch wichtigen Traditionsbezug der